

# SATZUNG 2016

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Ortsleben Oedt & Mülhausen e.V."

Er hat seinen Sitz in Grefrath-Oedt und ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

1.) Die Interessengemeinschaft Oedt & Mülhausen e.V. mit Sitz in Grefrath-Oedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln für Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung der Jugend und Altenhilfe, die Förderung des Sports sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Daneben kann der Verein die in § 2 Nr. 1.) Satz 2 genannten Zwecke - die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde - auch unmittelbar selbst verwirklichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a.) (Förderung der Kunst und Kultur) die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, die Förderung kultureller Einrichtungen, die Durchführung von Konzerten und Kunstaussstellungen sowie die Errichtung und Instandsetzung von Skulpturen
- b.) (Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege) die Pflege und Instandsetzung der Denkmäler des Ortes, insbesondere Ruinen, Bürgerhäuser, technischer Denkmäler, Naturdenkmäler etc.
- c.) (Förderung der Heimatpflege) die Herausgabe von Chroniken und landschaftsbezogener Fachliteratur in Form von Büchern und Kalendern, die Pflege der regionalen Sprache (Mundart) und des Liedgutes in Form von Schrift und Gesang, die Durchführung von Vorträgen zur Ortsgeschichte und Führungen an die historischen Stätten des Ortes und der näheren Umgebung, die Durchführung von historischen Umzügen sowie die Unterstützung und Förderung der Schulen im Fach Heimatkunde.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, Firmen, Dienstleistungsunternehmen, Institutionen, Vereine, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.

Ein **Ausschluss** kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein dem Vereinsziel schädigendes Verhalten
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

### **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

**Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:**

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

## **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung des Termins durch Aushang im Schaukasten des Vereins und/oder auf der Homepage, spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **Ablauf der Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Vertreter von Firmen, Vereinen und Institutionen haben jeweils nur eine Stimme. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen, dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000 € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- bis zu sechs Beisitzern

## **Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- Der Vorsitzende kann mit zustimmendem Beschluss des Gesamtvorstandes zur Erfüllung besonderer Aufgaben Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen und abberufen.

## **Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstands.

## **Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender).

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Diese haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des /der Kassenswartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres. Der Vorstand hat frühzeitig den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, so daß die Prüfung durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung erfolgen kann.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Freundes- und Förderkreis evangelisches Altenzentrum Oedt e.V.“, Grefrath-Oedt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 12 Satzungsänderung**

Soweit infolge einer Auflage des Amtsgerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der gesetzliche Vorstand i.S.d. § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

Version 05.04.2016